

Version: 2.0 (08.03.2018)



Merkblatt: Hinterlassenenleistungen

Beim Tod einer verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden versicherten Person sowie bei einer der BLVK zu Lebzeiten gemeldeten Lebenspartnerschaft besteht unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen. Dabei handelt es sich in der Regel um Rentenzahlungen, aber auch ein Todesfallkapital kann allenfalls beansprucht werden. Hier finden Sie eine Kurzübersicht zu den einzelnen Leistungen sowie zu den wichtigsten Voraussetzungen. Die detaillierten Regelungen finden Sie in den Artikeln 18 - 22 des Standardvorsorgereglements StVR-BLVK.

Ehegattenrente (Art. 18 StVR-BLVK)

Hinterbliebene Ehegatten oder Partner aus eingetragenen Partnerschaften gemäss Partnerschaftsgesetz haben Anspruch auf eine lebenslang zahlbare Ehegattenrente, sofern sie im Zeitpunkt des Todes

- für den Unterhalt von mindestens einem Kind aufkommen müssen, oder
- mindestens 45-jährig sind und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat

Wird keine dieser Bedingungen erfüllt, besteht Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe von drei Ehegatten-Jahresrenten oder auf die Auszahlung des Todesfallkapitals, falls dieses höher ist.

Beispiele:

Die Ehe wurde vor 10 Jahren geschlossen und Ihr Ehegatte ist 51-jährig. Er hat Anspruch auf eine Ehegattenrente.

Die Ehe wurde vor 3 Jahren geschlossen. Die Ehegattin ist 29-jährig. Sie hat mindestens Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe von 3 Ehegatten-Jahresrenten, respektive auf die Auszahlung des Todesfallkapitals, falls dieser Betrag höher ist.

Lebenspartnerrente
(Art. 19 StVR-BLVK)

Beim Tod einer unverheirateten versicherten Person oder eines Bezügers einer Alters- oder Invalidenrente hat der überlebende Lebenspartner/die überlebende Lebenspartnerin unabhängig vom Geschlecht Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, falls er/sie:

- von der verstorbenen versicherten Person mittels Lebenspartnervertrag bei der BLVK als anspruchsberechtigt bezeichnet war und keine Ehegattenrente oder Lebenspartnerrente aus einem anderen Vorsorgefall der zweiten Säule bezieht;
- die Lebenspartnerschaft vor Alter 60 der verstorbenen versicherten Person eingegangen ist.
- mindestens 45-jährig ist und mit der versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder für mindestens ein gemeinsames Kind aufkommen muss.

Wer gilt als Lebenspartner?

Damit ein Anspruch auf Lebenspartnerrente oder Todesfallkapital geprüft wird, muss zu Lebzeiten der versicherten Person ein vollständig ausgefüllter Lebenspartnervertrag bei der BLVK hinterlegt werden. Als Lebenspartner gilt, wer

- nicht verheiratet ist;
- nicht mit der versicherten Person im Sinne von Art. 95 ZGB verwandt ist;
- mit der verstorbenen Person eine Lebensgemeinschaft geführt hat.

Wann soll ich die Lebenspartnerschaft anmelden?

Melden Sie uns Ihre Lebenspartnerschaft, sobald Sie Ihren Partner oder Ihre Partnerin im Todesfall begünstigen möchten. Senden Sie uns den Lebenspartnervertrag auch dann zu, wenn gewisse Anspruchsvoraussetzungen noch nicht erfüllt sind (hängige Scheidung, Alter 45 noch nicht erreicht, keine 5-jährige Lebensgemeinschaft). Massgebend ist die Situation im Zeitpunkt des Leistungsfalles (Tod). Sofern Ihr Lebenspartner oder Ihre Lebenspartnerin ebenfalls bei der BLVK versichert ist, muss auch er/sie den Lebenspartnervertrag einreichen, damit auch Sie als Lebenspartner oder Lebenspartnerin angemeldet sind.

Wie und wann wird die Lebenspartnerschaft nachgewiesen?

Die BLVK prüft den Anspruch auf Lebenspartnerrente erst zum Zeitpunkt des Leistungsfalles. Die Tatsache allein, dass ein Lebenspartnervertrag bei der BLVK eingereicht wurde, heisst nicht, dass ein Rentenanspruch besteht. Die antragstellende Person muss den Beweis dafür erbringen, dass sie die Voraussetzungen für eine Lebenspartnerrente erfüllt. Als Beweismittel gelten insbesondere

- Zivilstandsurkunden der beiden Lebenspartner;
- Wohnsitzbescheinigungen der Gemeinde oder Nachweis, dass in den letzten fünf Jahren ein gemeinsamer Haushalt bestand
- Zivilstandsurkunde des gemeinsamen Kindes oder der gemeinsamen Kinder;
- Bescheinigung der zuständigen Behörde bezüglich des Unterhalts des Kindes oder der Kinder.

Waisenrente
(Art. 21 StVR-BLVK)

Kinder haben beim Tod der versicherten Personen Anspruch auf eine Waisenrente. Dieser Anspruch dauert bis zum vollendeten 18. Altersjahr, jedoch längstens bis zum 25. Altersjahr, falls das Kind in Ausbildung ist.

Wie hoch sind die Rentenleistungen?

Für aktiv verstorbene versicherte Personen beträgt die Ehegatten-/Lebenspartnerrente 60 Prozent und die Waisenrente 15 Prozent der versicherten Invalidenrente, für rentenbeziehende Personen 60 Prozent respektive 15 Prozent der laufenden Invaliden- oder Altersrente. Sofern der hinterbliebene Ehegatte oder Lebenspartner mehr als 15 Jahre jünger ist, erfolgt eine Kürzung der Rente.

Todesfallkapital
(Art. 22 StVR-BLVK)

Falls eine versicherte Person stirbt, ohne dass ein Anspruch auf Ehegatten- oder Lebenspartnerrente entsteht, kann Anspruch auf ein Todesfallkapital entstehen, und zwar für folgende Personen:

1. Ehegatte oder Lebenspartner (sofern angemeldet)
2. Personen, die von der versicherten Person in den letzten zwei Jahren bis zum Tod in erheblichem Mass unterstützt worden sind
3. Personen, die für den Unterhalt von mindestens einem gemeinsamen Kind aufkommen müssen
4. Kinder der verstorbenen Person.

Diese Reihenfolge kann nicht geändert werden.

Wie kann ich weitere Personen begünstigen?

Mittels Einreichen der Begünstigtenordnung (als Download auf unserer Homepage verfügbar) können Sie schriftlich festlegen, welche Personen auf welche Art innerhalb einer anspruchsberechtigten Gruppe zu begünstigen sind. Die Auswirkungen dieser Erklärung sind anhand folgender Beispiele ersichtlich.

Beispiel 1: Massgebliche Unterstützung

Als ledige, allein lebende versicherte Person unterstützen Sie Ihre verwitwete Mutter und Ihren invaliden Bruder in erheblichem Mass. Beide gehören in die 2. Gruppe (unterstützte Personen). Damit diese als solche erkennbar sind, sollten sie diese in der Begünstigtenordnung bezeichnen. Beide erhalten je die Hälfte des Todesfallkapitals. Falls Sie jedoch Ihrer Mutter einen grösseren Anteil am Kapital zukommen lassen wollen, geben Sie einen anderen Prozentsatz an, zum Beispiel 75 Prozent zugunsten der Mutter und 25 Prozent zugunsten des invaliden Bruders.

Beispiel 2: Lebenspartner/in und erwachsene Kinder

Sie sind 58-jährig, leben seit zwei Jahren im Konkubinat (Lebenspartnervertrag bei der BLVK eingereicht) und haben erwachsene Kinder (nicht in Ausbildung). Im Todesfall entsteht kein Rentenanspruch, so dass das Todesfallkapital zur Auszahlung kommt. Dieses geht vollständig an Ihren Lebenspartner oder Ihre Lebenspartnerin, da diese Person der 1. Gruppe angehört. Kinder der 4. Gruppe erhalten kein Todesfallkapital. Ein Ausgleich könnte nur bei der Verteilung des privaten Vermögens mittels Testament oder Erbvertrag erfolgen.

Beispiel 3: Personen die für den Unterhalt eines Kindes aufkommen

Sie sind 38-jährig, ledig, leben in Ihrer zweiten Lebenspartnerschaft, haben der BLVK jedoch den Lebenspartnervertrag bisher nicht eingereicht. Sie haben zudem ein 12-jähriges Kind, welches bei Ihrer Ex-Lebenspartnerin lebt. Das Todesfallkapital geht in diesem Fall an Ihre Ex-Lebenspartnerin, da keine Personen der Gruppe 1 und 2 vorliegen und sie für den Unterhalt des Kindes aufkommen muss. Tritt der Tod erst ein, wenn sie nicht mehr für den Unterhalt Ihres Kindes sorgen muss, geht das Todesfallkapital an das Kind, es sei denn, Sie haben unterdessen mittels Lebenspartnervertrag Ihre neue Lebenspartnerin angemeldet: Dann geht das Todesfallkapital an diese, sofern sie nicht Anspruch auf eine Lebenspartnerrente haben sollte.

Beispiel 4: Abänderung der Anteile innerhalb einer Gruppe

Sie sind geschieden und haben 3 erwachsene Kinder. Ihr ältester Sohn hat von Ihnen eine Schenkung erhalten. Sie können angeben, dass er daher nur 20 Prozent des Todesfallkapitals erhalten solle, währenddem die anderen beiden Kinder jeweils 40 Prozent erhalten sollen. Achtung: Melden Sie in der Zwischenzeit eine Lebenspartnerschaft an, so besteht eine Person unter Gruppe 1. Es kann somit kein Todesfallkapital mehr an die Kinder (Gruppe 4) gehen.